

Nachlassstreitigkeiten vor dem Zivilrichter



Von Dr. Thomas Weibel
LL.M., Rechtsanwalt
VISCHER Anwälte und Notare
Basel und Zürich

Erbschaften sind in hohem Masse konfliktanfällig. Mit dem Tod des Erblassers entfallen vertraute soziale Strukturen, neue müssen sich erst bilden, und dies in einem von Trauer und anderen Emotionen geprägten Umfeld. Alte Konflikte flammen wieder auf, neue entstehen – die Karten innerhalb der Familie, aber auch im Verhältnis zu weiteren, familienexternen Beteiligten (z.B. Lebenspartnern des Erblassers oder auch Begünstigten) werden neu gemischt. Oft herrscht ein Klima des gegenseitigen Misstrauens und der Missgunst.

Eine sorgfältige Nachlassplanung des Erblassers und die Einsetzung eines Willensvollstreckers vermögen Konflikte um materielle Aspekte der Erbschaft oft zu verhindern. Sie können jedoch unter Umständen auch im genau umgekehrten Sinne wirken, namentlich wenn der Erblasser beispielsweise von der gesetzlichen Erbfolge mehr oder weniger stark abgewichen ist und möglicherweise gar Pflichtteile gesetzlicher Erben verletzt hat, wenn er – etwa im Hinblick auf die Unternehmensnachfolge – mit einzelnen Erben Rechtsgeschäfte abgeschlossen oder bereits zu Lebzeiten Zuwendungen ausgerichtet hat.

Auch der vom Gesetzgeber in qualitativer, im Verhältnis zwischen Erben

der gleichen Stufe auch in quantitativer, Hinsicht vorgesehene Grundsatz der Gleichbehandlung der Erben kann einer friedlichen Abwicklung des Nachlasses im Wege stehen: Der Informationsstand der einzelnen Erben kann enorm unterschiedlich sein. Namentlich diejenigen

Erben, die schlecht dokumentiert sind, wittern in derartigen Konstellationen oft – ob zu Recht oder zu Unrecht – eine Ungleichbehandlung, die sie emotional, aber auch materiell, trifft, und gegen die sie sich zur Wehr setzen möchten. Als «Ultima ratio» dient ihnen dabei das Mittel des Zivilprozesses, der überdies u.a. auch dann zur Anwendung kommt, wenn die Gültigkeit erblasserischer Anordnungen zweifelhaft ist, wenn besitzende Dritte den Nachlass nicht an die Erben herauszugeben bereit sind, oder wenn keine einvernehmliche Erbteilung erreicht werden kann.

Die Prozessführung in Nachlassstreitigkeiten gehört zu den wohl komplexesten Tätigkeitsgebieten für Rechtsanwälte. Die anwaltliche Beratung und Prozessführung erfolgt zudem regelmässig auf der Grundlage eines Informationsstands, der umgekehrt proportional ist zu den – oft überspannten – Erwartungshaltungen der Klientschaft. Informationen sind jedoch unerlässlich im Hinblick auf die Beweisführung in gerichtlichen Verfahren.

Behebung von Informationsdefiziten

Von entscheidender Bedeutung ist daher regelmässig die Informationsbeschaffung. Vermutete Zuwendungen liegen oft lange zurück. Belege dafür – soweit sie überhaupt je vorhanden waren – gingen verloren oder wurden absichtlich beseitigt. Gemischte Schenkungen, d.h. Rechtsgeschäfte mit zugleich entgeltlichen und unentgeltli-

chen Komponenten (wie z.B. der Verkauf eines Unternehmens oder einer Liegenschaft zu einem unter dem Verkehrswert liegenden Preis), lassen sich oft überhaupt nicht mehr beweisen. In Extremfällen kann es auch vorkommen, dass sich ein Erbe oder sämtliche Erben nach dem Ableben des ehemals wohlstuierten Erblassers damit konfrontiert sehen, dass der Nachlass wertlos oder gar inexistent ist.

Die Informationsbeschaffung muss in derartigen Fällen rasch an die Hand genommen werden, und sie bedarf oft auch unorthodoxer Methoden. Die Mittel des Zivilprozesses sind für sie nur sehr beschränkt geeignet, allein schon weil sie mehr Zeit in Anspruch nehmen, als zur Verfügung steht.

Die im Gesetz statuierte Pflicht der Miterben und der Empfänger lebzeitiger Zuwendungen, einander gegenseitig unaufgefordert über alles Auskunft zu erteilen, was für die Teilung der Erbschaft von Belang sein könnte, läuft oft ins Leere und hilft unter Umständen gerade demjenigen Erben nicht, der gänzlich vom Nachlass ausgeschlossen ist und daher am meisten auf Informationen angewiesen wäre. Von zentraler Bedeutung für die Wahrnehmung erbrechtlicher Ansprüche können deshalb beispielsweise Auskünfte von Dritten sein, die mit dem Erblasser in einer vertraglichen Beziehung standen, wie namentlich Banken. Letztere haben Auskunft über den Depot- und Kontenstand per Todestag sowie grundsätzlich über Transaktionen während eines Zeitraums von zehn Jahren vor dem Tod des Erblassers zu erteilen.

Während die Erbengemeinschaft ansonsten vom Grundsatz der Einstimmigkeit und des gemeinsamen Handelns beherrscht wird, ist jeder Erbe einzeln auskunftsberechtigt. Er sollte sich rasch nach dem Tod des Erblassers daran machen, die für den Entscheid über die Erbschaftsannahme und ein allfälliges prozessuales Vorgehen erforderlichen Informationen zusammenzutragen.

Kurze gesetzliche Fristen

Ein speditives Vorgehen ist auch noch aus einem anderen Grund geboten: Das Gesetz statuiert für die verschiedenen Rechtsbehelfe, die im Einzelfall zur Verfügung stehen, regelmässig empfindlich kurze Fristen. Entschärft sind diese bloss im Verhältnis unter mehreren Erben, die die Erbschaft auch tatsächlich erwerben; zwischen ihnen können Streitigkeiten (beispielsweise über die Ungültigkeit erblasserischer Verfügungen, die Ausgleichung von Zuwendungen oder die Herabsetzung pflichtteilsverletzender Verfügungen) grundsätzlich bis zur Erbteilung jederzeit ausgetragen werden.

Vor allem im Verhältnis zu aussenstehenden – oder ausserhalb der Erben-gemeinschaft verbleibenden – Personen ist es hingegen oft erforderlich, rechtliche Schritte vorsorglich zu ergreifen. Der ihnen zugrundeliegende Anspruch kann unter Umständen überhaupt nicht oder jedenfalls im Zeitpunkt der Klageanhebung noch nicht rechtsgenügend bewiesen werden, was die Formulierung der Rechtsbegehren erschwert und bisweilen verunmöglicht. Berechtigte Ansprüche drohen daher unterzugehen, oder sie können – mit entsprechenden Kostenfolgen – möglicherweise nicht durchgesetzt werden.

Minenfeld der Erbenhaftung

Zu beachten ist auch, dass der Einsatz prozessualer Behelfe in vielen Fällen als Einmischungshandlung gilt. Ein Erbe kann dadurch das Recht auf Ausschlagung der Erbschaft verwirken. Angesichts der Tatsache, dass jeder Nachlass auch Passiven enthält, die unter Umständen von erheblichem Ausmass und dem betreffenden Erben möglicherweise gar nicht bekannt sind, kann das einschneidende Konsequenzen haben.

Verfahren mit zahlreichen Parteien

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der meist unausweichlichen Notwendigkeit des Einbezugs einer Vielzahl von Personen in das gerichtliche Streitverfahren. Das erhöht nicht nur die Kosten, sondern auch das Risiko formeller Mängel, welche zur Klageabweisung und damit möglicherweise zum Untergang von Ansprüchen führen.

Zuständigkeit

Erbrechtliche Streitigkeiten werden schwegewichtig vor staatlichen Gerichten ausgetragen. Erblasserische Anordnungen bezüglich der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts sind nur mit Einschränkungen überhaupt zulässig. Schiedsabreden zwischen mehreren Streitparteien würden des Einverständnisses aller bedürfen, was in Nachlassstreitigkeiten nur allzuoft eine unüberwindbare Hürde darstellt.

Örtlich zuständig ist regelmässig das Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers. Gesetzgeber und Rechtsprechung tendieren zu einer Konzentration aller sich stellenden Streitfragen vor demselben Gericht und nach Möglichkeit in demselben Verfahren.

Komplexe Nachlassstreitigkeiten bringen die ordentlichen staatlichen Zivilgerichte nicht selten an die Grenzen ihrer Kapazität – oder darüber hinaus. Das äussert sich u.a. in einer überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer und oft auch hohen Verfahrenskosten. Aufgrund des eingeschränkten Instrumentariums des Zivilrichters können gerichtliche Verfahren auch zu einer eigentlichen Vernichtung von Nachlasswerten führen. Nicht zuletzt deshalb werden erbrechtliche Streitigkeiten häufig nicht bis zum Urteil durchgeführt, sondern vorher durch Vergleich beigelegt. Dennoch kann sich ihre Anhebung lohnen, sind sie doch oft der einzige Weg, unkooperative Miterben oder Begünstigte an den Verhandlungstisch zu zwingen.

Fazit

Gerichtliche Nachlassstreitigkeiten stellen besonders hohe Anforderungen an die anwaltliche Kreativität beim Fact-Finding, an Argumentation und Beweisführung, Prozessmanagement und Klientenbetreuung. Für den Beizug eines ausgewiesenen Spezialisten ist es nie zu früh. Und auch hier gilt: Vorbeugen ist besser als heilen. Ist dem Erblasser daran gelegen, dass sein Wille Beachtung findet, der Nachlass erhalten bleibt und langwierige Streitigkeiten nach Möglichkeit vermieden werden, so tut er gut daran, alle seine Dispositionen gründlich zu überlegen und sich fachkundig beraten zu lassen. Auch dafür kann es nie zu früh sein. ●



YOUR GUIDE TO THE TOP

VISCHER

Basel Zürich www.vischer.com